



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44353, Nachtrag 01

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44353, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: N 705

Inhaber der ABE und Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-2-

Der Typ der Sonderräder wird

von
70353 N
in
N 705
geändert.

Die ABE-Nr. 44353 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder
7 J x 15 H2, Typ N 705, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch \varnothing in mm	zuläs- sige Rad- last in kg	max. Ab- roll- umfang in mm	Loch- kreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	N 705.HX.35	ohne Ring	63,34	560	1875	108/4	35
2	N 705.OY.35	ohne Ring	72,6	600	1935	120/5	35
3	N 705.CX.35	ADX 6 $\varnothing 63.34/\varnothing 58.2$	58,2	560	1875	98/4	35
4	N 705.CX.35	ADX 7 $\varnothing 63.34/\varnothing 58.6$	58,6	560	1875	98/4	35
5	N 705.EX.35	ADX 2 $\varnothing 63.34/\varnothing 54.1$	54,1	560	1875	100/4	35
6	N 705.EX.35	ADX 3 $\varnothing 63.34/\varnothing 56.1$	56,1	560	1875	100/4	35
7	N 705.EX.35	ADX 4 $\varnothing 63.34/\varnothing 56.6$	56,6	560	1875	100/4	35
8	N 705.EX.35	ADX 5 $\varnothing 63.34/\varnothing 57.1$	57,1	560	1875	100/4	35
9	N 705.EX.35	ADX10 $\varnothing 63.34/\varnothing 60.1$	60,1	560	1875	100/4	35
10	N 705.HX.35	ADX 5 $\varnothing 63.34/\varnothing 57.1$	57,1	560	1875	108/4	35
11	N 705.LY.35	ADY 7 $\varnothing 72.6/\varnothing 59.6$	59,6	560	1935	114,3/4	35
12	N 705.LY.35	ADY 1 $\varnothing 72.6/\varnothing 64.1$	64,1	560	1935	114,3/4	35
13	N 705.LY.35	ADY 3 $\varnothing 72.6/\varnothing 66.1$	66,1	560	1935	114,3/4	35
14	N 705.LY.35	ADY 5 $\varnothing 72.6/\varnothing 67.1$	67,1	560	1935	114,3/4	35
15	N 705.FX.35	ADX 2 $\varnothing 63.34/\varnothing 54.1$	54,1	560	1935	100/5	35
16	N 705.FX.35	ADX 3 $\varnothing 63.34/\varnothing 56.1$	56,1	560	1935	100/5	35
17	N 705.FX.35	ADX 5 $\varnothing 63.34/\varnothing 57.1$	57,1	560	1935	100/5	35
18	N 705.IY.35	ADY15 $\varnothing 72.6/\varnothing 58.2$	58,2	640	1990	108/5	35
19	N 705.IY.35	ADY 8 $\varnothing 72.6/\varnothing 60.1$	60,1	640	1990	108/5	35



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
20	N 705.IY.35	ADY 2 \varnothing 72.6/ \varnothing 65.1	65,1	640	1990	108/5	35
21	N 705.JY.35	ADY 2 \varnothing 72.6/ \varnothing 65.1	65,1	640	1990	110/5	35
22	N 705.KY.35	ADY 6 \varnothing 72.6/ \varnothing 57.1	57,1	640	1990	112/5	35
23	N 705.KY.35	ADY 4 \varnothing 72.6/ \varnothing 66.5	66,5	640	1990	112/5	35
24	N 705.MY.35	ADY 8 \varnothing 72.6/ \varnothing 60.1	60,1	640	1990	114,3/5	35
25	N 705.MY.35	ADY 1 \varnothing 72.6/ \varnothing 64.1	64,1	640	1990	114,3/5	35
26	N 705.MY.35	ADY 3 \varnothing 72.6/ \varnothing 66.1	66,1	640	1990	114,3/5	35
27	N 705.MY.35	ADY 5 \varnothing 72.6/ \varnothing 67.1	67,1	640	1990	114,3/5	35
28	N 705.EX.35	ADX 8 \varnothing 63.34/ \varnothing 59.1	59,1	560	1875	100/4	35
29	N 705.LY.35	ADY 8 \varnothing 72.6/ \varnothing 60.1	60,1	560	1935	114,3/4	35
30	N 705.MY.35	ADY 7 \varnothing 72.6/ \varnothing 59.6	59,6	640	1990	114,3/5	35
31	N 705.MY.35	ohne Ring	72,6	640	1990	114,3/5	35

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ N 705, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 2080 98 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44353, Nachtrag 01

-4-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 21.02.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 28.02.2001
Im Auftrag



(Hansen)

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44353

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ N 705, des Genehmigungsinhabers Stahlschmidt & Maiworm GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 18 Prüfberichtsnr.: 55 2080 98

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	N 705.IY.35
Radgröße nach Norm:	7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm:	35
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang in mm:	1990
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	5/108
Mittenlochdurchmesser des Rades mm:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 15
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 58,2
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	58,2
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Fiat Auto S.p.A., Turin/Italien - Alfa Lancia Industriale S.p.A., Arese/Italien
Radbefestigungsteile:	Alfa Romeo: 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,25 , Schaftlänge 28,5 mm (VS-Set 4500)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 18 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: N 705



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Fiat Auto S.p.A., Turin/Italien
- Alfa Lancia Industriale S.p.A., Arese/Italien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
936	100-114	Alfa Romeo 166	e3*96/27 *0040*.. bzw. e3*96/79 *0041*..	195/65R15 205/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,B1, R92,Y25

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgennenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 18 Prüfberichtsnr.: 55 2080 98

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- Y25. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 15) Innendurchmesser: 58,2 mm

Die Anlage 18 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ N 705 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 19 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	N 705.IY.35
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/108
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 8
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 60,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	60,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Regie Nationale des Usines Renault SA, Paris (F) - Matra Automobile S.A., Paris (F)
Radbefestigungsteile:	5 Kegelbundschrauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm (VS-Set 2852)
Anzugsmoment in Nm:	110
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 19 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Regie Nationale des Usines Renault, Paris (F), bzw.
- Matra Automobile S.A., Paris (F)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
J 63	110	Renault Espace	F 691	195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, B1,Y18
JE	82-84	Renault Espace	e2*93/81 *0084*.. bzw. e2*98/14 *0084*..	195/65R15 (R12,T91,T95)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, B1,F7,Y18,Z128
	205/60R15 (T91,T95)				
	82-123			205/65R15 (R12)	
B 54	83, 123	Renault Safrane	G 199	195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, B1,Y18
B 56	61-123	Renault Laguna	G 638	195/60R15 (R12)	
			e2*93/81 *0012*.. bzw. e2*98/14 *0012*..		
K 56		Renault Laguna Grandtour	e2*93/81 *0011*.. bzw. e2*98/14 *0011*..		

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 19 Prüfberichtsnr.: 55 2080 98

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- T91. Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T95. Reifen (LI 95) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1380 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y18. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 8) Innendurchmesser: 60,1 mm
- Z128. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1280 kg.

Die Anlage 19 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ N 705 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	N 705.IY.35
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1990
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/108
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 2
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 65,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	65,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)
Zentrierart:	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Volvo Car Corp., Göteborg/Schweden - Peugeot, Frankreich - Automobiles Citroen, Neuilly sur Seine
Radbefestigungsteile:	<u>Volvo 850, S 70 und V 70:</u> 5 Serienradschrauben (Kegel 60°) Gewinde M 12 x 1,75 (VS-Set 2200) <u>Volvo 960, S 90 und V 90:</u> 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2256) <u>Volvo S 80, V 70 (Typ S) und S60:</u> 5 Serienradschrauben (Kegel 60°) Gewinde M 14 x 1,5 (VS-Set 2200) <u>Citroen, Peugeot:</u> 5 Kegelbundschraben Gewinde M 12 x 1,25 Schaftlänge 28,5 mm (VS-Set 2253)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
 Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 2 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Volvo Car Corp., Göteborg/Schweden

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
LW	93-184	Volvo 850 Volvo 850 Kombi Volvo S 70 Volvo V 70	G 306	185/65R15 M+S (R11,R12) 185/65R15 (R10,R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A9, A12,A17,A18,A21,B1, F12,R92,Y12
LS			F 787		
L			e9*93/81 *0002*..		
964-965	125, 150	Volvo 960 incl. Kombi	G 851	185/65R15 M+S (R11,R12) 195/60R15 M+S (R12) 195/60R15 (R12) 195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, R92,Y12
9			e4*95/54 *0006*..		
S	103-125	Volvo V 70 - Kombi	e4*98/14 *0040*..	195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A9, A12,A17,A18,A21,B1, R92,Y12
R	103-125	Volvo S 60	e9*98/14 *0036*..	195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A9, A12,A17,A18,A21,B1, F12,R92,Y12
T	103-125	Volvo S 80	e9*96/79 *0028*.. bzw. e9*98/14 *0028*..	205/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A9, A12,A17,A18,A21,B1, R92,Y12

Fahrzeughersteller: - Peugeot, Frankreich

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
6 B	79-123	Peugeot 605	F 396	185/65R15 (R10,R12) 195/60R15 (R12) 195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, R92,Y12
			e2*93/81 *0156*..		

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüferberichtsnr.: 55 2080 98

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: N 705



Seite 3 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Automobiles Citroen, Neuilly sur Seine

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Y 3	60-79	Citroen XM	F 320	185/65R15 (R10,R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, R92,Y12
	80			195/65R15	
	89			205/60R15	
Y 4	80-147		G 666 bzw. e2*93/81*0134*.. bis e2*93/81*0143*.. bzw. e2*98/14*0134*.. bis e2*98/14*0143*..	195/60R15 (R12) 195/65R15 (R12)	
				195/65R15 (R12)	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüfberichtsnr.: 55 2080 98

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **N 705**



Seite 4 von 4

Auflagen und Hinweise:

- A9. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serien-Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems-scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F12. Die Verwendung der Räder ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- Y12. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 2) Innendurchmesser: 65,1 mm

Die Anlage 20 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ N 705 (ab Herstellungsdatum 1/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44353 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt

Prüfberichtsnr.: 55 2080 98

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Typ: N 705

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.